

Schutzkonzept vor sexuellem Missbrauch und vor Gewalt

1. Verhaltenskodex

Unsere Schule soll für alle Kinder und Jugendliche und auch für die Erwachsenen einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Beziehungen aller Menschen unserer Schule untereinander gestalten wir mit Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit, einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang miteinander.

Wirksame Prävention gerade auch gegen sexualisierte Übergriffe kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also das lehrende und das nichtlehrende Personal, sich ihrer besonderen Rolle und Verantwortung bewusst sind, die aus einer besonderen Vertrauens- und Machtposition resultiert. Es bedarf einer Haltung, die gekennzeichnet ist vom wachsamem Hinschauen und offenem Ansprechen von Fehlverhalten.

Dazu bedarf es klarer Regeln bzgl. eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für den Arbeitsalltag. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen diesen Verhaltenskodex durch die Kenntnisnahme an:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Machtposition gegenüber den schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich handle transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Sobald ich Grenzverletzungen wahrnehme, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich kenne die Handlungsleitlinie der Schule und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

6. Ich weiß, dass jegliche Form von sexualisierten Übergriffen gegenüber Schutzbedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen hat.

2. Melde- und Beschwerdeverfahren

Die Schroeterschule stellt ein Formular online auf der Homepage und in Papierform an einem leicht zugänglichen Ort zur Verfügung (Streitschlichterraum/Insel).

3. Schutzbeauftragte

Die Schroeterschule beauftragt eine Vertrauensperson als Ansprechperson, die sich im Idealfall zu der Thematik fortbildet.

4. Handlungsleitlinien für den Verdachtsfall

Übergriffe durch lehrendes oder nichtlehrendes Personal

1. **Schulleiterin oder Schulleiter (SL)** erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall:
Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und / oder Zeuginnen und Zeugen werden gesammelt und so konkret wie möglich (Datum, Ort etc.) dokumentiert.
2. **SL** berät sich mit der **Ansprechperson bzw. dem schulischen Krisenteam** und / oder mit der Schulpsychologie oder mit dem Team der Anlaufstelle im MK.
3. **SL** meldet den Verdachtsfall dem schulfachlichen Dezernat der NLSchB mündlich und schriftlich.
4. **SL** klärt weitere Handlungsschritte: Gespräche mit betroffenen Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten. Zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a, SGB VIII), ggf. Kontakt zum Jugendamt oder zu Fachberatungsstellen.
5. Die **NLSchB** erstattet bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft. (Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist das zuständige Studienseminar und bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser oder der jeweilige Arbeitgeber des Trägers zu informieren.)
6. Gespräche mit der beschuldigten Person durch die **NLSchB**, ggf. gemeinsam mit der **SL**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwider läuft.
7. **SL** informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der **NLSchB** in dem gebotenen und datenschutzrechtlich abgesicherten Umfang.
8. **NLSchB** beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. **Lehrerin oder Lehrer bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter** der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. **Die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter** ggf. auch eine schulische An-

sprechperson, um das weitere Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie oder die Anlaufstelle des MK und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG).

3. Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über weitere Handlungsschritte.

4. Kontaktvermittlung zu Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z. B. Ärztinnen oder Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser etc.).

5. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Beratung durch das Jugendamt (gem. § 4 KKG). Bei Gefahr im Verzug Polizei und Jugendamt informieren.

6. Das Jugendamt leitet weitere Schritte ein, z.B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme etc.

Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

1. Lehrerin oder Lehrer bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise (Datum, Ort etc.) auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft mit ein.

2. Besprechung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ggf. der Ansprechperson zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (z. B. Schulpsychologie).

3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten.

4. Gespräche der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen (z. B. die Trennung von der oder dem Beschuldigten).

Und: Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen. In Fällen von Befangenheit der Schulleitung ist Kontakt mit der vorgesetzten Dienststelle aufzunehmen.

5. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (gem. § 4 KKG) erforderlich.

6. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der NLSchB zu berichten, diese entscheidet über weitere altersabhängige Maßnahmen.

7. Ggf. Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten. Falls erforderlich und gewünscht externe Beratung.

8. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und in bestimmten Fällen die NLSchB entscheiden auf Antrag der Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NSchG.

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

1. Lehrerin oder Lehrer bzw. eine andere an der Schule tätige Person und / oder die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen (Ort, Datum etc.).
2. Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der **Schulleiterin oder des Schulleiters über das weitere Vorgehen mit der Betroffenen oder dem Betroffenen**, ggf. mit der Ansprechperson sowie der NLSchB (auch schriftlicher Bericht).
3. Gespräch der **Schulleiterin oder des Schulleiters mit der beschuldigten Person**: Die beschuldigte Person wird mit dem Verdacht und den möglichen dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen konfrontiert. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hingewiesen und zur Grenzeinhaltung ggü. der betroffenen Person angehalten sowie über Unterstützungsmaßnahmen und die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
4. Falls erforderlich werden **dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen** von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. durch die NLSchB eingeleitet.
5. **Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige** und erhält Unterstützung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die schulische Ansprechperson unter Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

5. Hilfreiche Adressen

- Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Hotline: 0511 / 120 7120
E-Mail: anlaufstelle@mk.niedersachsen.de
- Jugendämter bzw. Allgemeine Sozialdienste (ASD) der Städte und Gemeinden
- Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen
- Fachberatungsstellen in vielen Städten und Gemeinden, z. B.:
 - a) Fachberatungsstelle Violetta Hannover
Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen
Seelhorsterstr. 11
30175 Hannover
Telefon 0511 / 855554
 - b) Wildwasser
Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Telefon 04441 / 16656
 - c) Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V. Hannover
Goethestr. 23

30169 Hannover
Telefon 0511 / 332112

• Opferhilfeeinrichtungen:

- a) Stiftung Opferhilfe Niedersachsen
[www.opferhilfe.niedersachsen.de/
nano.cms/Opferhilfebueros](http://www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Opferhilfebueros)
Opferhilfebüros gibt es in 11 niedersächsischen Städten
- b) Deutscher Kinderschutzbund Landesverband
Niedersachsen e. V.
Escherstr. 23
30159 Hannover
Telefon 0511 / 444075
- c) Weißer Ring e. V.
Landesbüro
Georgswall 3
30159 Hannover
Telefon 0511 / 799997

6. Anhang Musterformulare

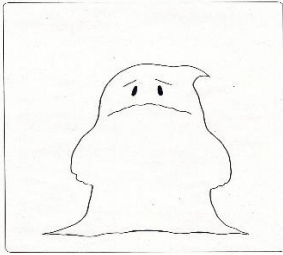
Dokumentation der Gespräche der betroffenen Personen

1. Name:
2. Darstellung des Sachverhalts durch die betroffene oder die meldende Person:
3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:
4. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):
5. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):
6. Information der Schulleiterin oder des Schulleiters:
7. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):
8. Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung):
9. Aufklärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person:
<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Ort, Datum, ggf. Zeit Unterschrift </div>

Dokumentation der Gespräche der Schulleiterin oder des Schulleiters

1. Name:		
2. Darstellung des Sachverhalts durch die meldende Person:		
3. Ergebnisse des Gesprächs mit der betroffenen Person (falls die betroffene Person sich direkt an die Schulleiterin oder den Schulleiter wendet):		
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:		
5. Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes (z. B. Mails, Fotos dokumentieren):		
6. Information der NLSchB:		
7. Information der Erziehungsberechtigten:		
8. Information des Jugendamtes:		
9. Ergebnis der Beratung mit der NLSchB:		
_____	_____	_____
Ort, Datum, ggf. Zeit	Unterschrift (meldende Person)	Unterschrift (Schulleitung)

Meldeformular bei einem Verdachtsfall



1. Name:

Klasse:

2. Was ist passiert?

3. Mit welchem Erwachsenen möchte ich darüber sprechen?

_____ Datum

_____ Unterschrift